

Kurztitel

Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 609/1977 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 78/1997

§/Artikel/Anlage

Art. 2 § 7

Inkrafttretensdatum

01.01.1998

Außerkrafttretensdatum

31.07.1999

Beachte

Bezugszeitraum: Abs. 3 Z 2 gilt für Zuerkennungen ab 1. Jänner 1998
(vgl. § 79 Abs. 40 idF BGBI. I Nr. 78/1997)

Text**Abschnitt 1****Arbeitslosengeld****Voraussetzungen des Anspruches**

§ 7. (1) Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, wer

1. der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht,
2. die Anwartschaft erfüllt und
3. die Bezugsdauer noch nicht erschöpft hat.

(2) Der Arbeitsvermittlung steht zur Verfügung, wer eine Beschäftigung aufnehmen kann und darf (Abs. 3) und arbeitsfähig (§ 8), arbeitswillig (§ 9) und arbeitslos (§ 12) ist.

(3) Eine Beschäftigung aufnehmen kann und darf, wer

1. sich zur Aufnahme und Ausübung einer auf dem Arbeitsmarkt üblicherweise angebotenen, den gesetzlichen und kollektivvertraglichen Vorschriften entsprechenden zumutbaren versicherungspflichtigen Beschäftigung bereithält und
2. wem die Ausübung einer unselbständigen Beschäftigung auf Grund der gesetzlichen Vorschriften nicht verwehrt ist.

(4) Von der Voraussetzung der Arbeitsfähigkeit ist bei Arbeitslosen abzusehen, denen Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation gewährt wurden, die das Ziel dieser Maßnahmen (§ 300 Abs. 1 und 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) erreicht und die erforderliche Anwartschaft nach dieser Maßnahme zurückgelegt haben.